

Unterjährige Betriebsübergabe

DIREKTZAHLUNGEN AUFTEILEN Auch heute kann es noch vorkommen, dass eine Hofübergabe nicht auf den 1. Januar, sondern während des Kalenderjahrs erfolgt. Dabei müssen gemäss Verordnungsbestimmungen die Direktzahlungen nicht aufgeteilt werden. Manchmal ist aber eine Aufteilung sinnvoll.



Ruedi Streit

In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass eine Hofübergabe während des Kalenderjahres erfolgt. Dies kann beispielsweise bei einem Ablauf des Pachtvertrags oder aus gesundheitlichen Gründen der Fall sein. Da die Direktzahlungen sich auf das Kalenderjahr beziehen, stellt sich in diesen Fällen immer wieder die Frage nach einer Aufteilung der Direktzahlungen zwischen Abtreter und Übernehmer.

Die Direktzahlungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch für die Direktzahlungen eines Ganzjahresbetriebs muss durch den Bewirtschafter bis Ende Februar eingereicht werden. Die Gesuchseinreichung erfolgt zusammen mit der Betriebs- und Strukturdatenerhebung. Erfolgt bis am 1. Mai ein Bewirtschafterwechsel, müssen die geänderten Gesuchsdaten gemeldet werden. Die Direktzahlungen werden aufgrund der Gesuchsdaten, einschliesslich der Änderungen bis 1. Mai, festgesetzt und im Herbst ausbezahlt. Bei einem Bewirtschafterwechsel zwischen Gesuchseinreichung und 1. Mai erfolgt die Auszahlung an den Übernehmer. Erfolgt der Bewirtschafterwechsel nach dem 1. Mai, ist trotzdem der Bewirtschafter am 1. Mai für die Direktzahlungen beitragsberechtigt.

Aufteilung gemäss Zweck Gemäss Verordnungsbestimmungen muss bei einem unterjährigem Bewirtschafterwechsel der Auszahlungsbetrag nicht aufgeteilt werden. Es kann aber vorkommen, dass Abtreter und Übernehmer sich über eine Aufteilung des Auszahlungsbetrags einigen wollen. Als

Basis für eine Aufteilung der Direktzahlungsarten bietet sich der Zweck oder auch die Referenzperiode der Beitragsarten an. Es soll derjenige den Direktzahlungsbetrag erhalten, der für die Zweckerfüllung des Beitrags am meisten beigetragen hat. Der Bezug auf den Zweck und den Anteil von Abtreter und Übernehmer zur Zweckerfüllung wurde in den wenigen bekannten Streitfällen zu diesem Thema auch von den Gerichten angewendet.

Die nachfolgend von Agriexpert vorgeschlagene Aufteilung der Direktzahlungsbeträge erfolgt unter den Voraussetzungen: Ganzjahresbetrieb, Hofübergabe per 15. Mai, Abtreter und Übernehmer sind beitragsberechtigt, das Gesuch und die allfälligen Änderungsmeldungen bis 1. Mai sind vollständig eingereicht worden, die TVD-Daten zu den Tierbeständen bleiben auf dem Betrieb eingetragen, der Übernehmer erfüllt die während der Vegetationsperiode notwendigen Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung. Demnach werden die Direktzahlungen an den Abtreter ausbezahlt, da dieser am 1. Mai noch Bewirtschafter war.

Vorschlag für Aufteilung Bei der Betriebsübergabe per 15. Mai sind rund 37 % des Kalenderjahres abgelaufen. Der Bezug auf das Kalenderjahr ist jedoch nur bei den sogenannten «betriebsbezogenen» Direktzahlungsbeiträgen zweckmässig. Dazu werden die Versorgungssicherheitsbeiträge, der Beitrag für die biologische Landwirtschaft und der Übergangsbeitrag gezählt. Von diesen wird ein Anteil von rund 63 % dem Übernehmer zugeteilt.

Vorschlag für Vertragsformulierung

Der «Abtreter» verpflichtet sich, nach Erhalt der Schlusszahlung der Direktzahlungen, spätestens jedoch per 31. Dezember XXXX, und vorbehaltlich der tatsächlichen Auszahlung, vom Direktzahlungsbetrag die folgenden Anteile je Direktzahlungsart an den «Übernehmer» zu überweisen:

Jede Beitragsart einzeln aufführen mit Prozentanteil und Frankenbetrag.

Der Versorgungssicherheitsbeitrag bezieht sich auf die Produktionskapazität, und zu dessen Aufbau hat auch der Abtreter beigetragen. GMF- und BTS-Beiträge sind einerseits vom Tierbestand des Vorjahrs abhängig, andererseits hat auch der Übernehmer Auflagen einzuhalten. Gibt der Übernehmer die Tierhaltung auf, wird die Produktionskapazität verringert, und die Zuteilung eines Anteils der betriebsbezogenen Direktzahlungen an den Übernehmer ist nach Ansicht von Agriexpert nicht mehr gegeben.

Die flächenbezogenen Beiträge, deren Zweck hauptsächlich durch die Bewirtschaftung während der Vegetationsperiode erfüllt wird, werden vollständig dem Übernehmer zugeteilt. Die Bewirtschaftungsauflagen für Biodiversitätsförderflächen können nur durch die richtige Bewirtschaftung des Übernehmers erfüllt werden. Auch die Sicherstellung der Offenhaltung und das Mähen der hangbeitragsberechtigten Flächen erfolgt durch Leistungen des Übernehmers. Je nach Übergabe-

Vorschlag für die Aufteilung der Direktzahlungsbeträge bei Hofübergabe per 15. Mai

Agriexpert stellt eine tabellarische Auflistung aller Beitragsgruppen und der Leistungs- beziehungsweise Referenzperiode auf die Hofübergabe 15. Mai als Gratisdownload zur Verfügung.

www.ufarevue.ch, www.agriexpert.ch

zeitpunkt und Kultur kann es vorkommen, dass der Hauptteil der notwendigen Leistungen bereits durch den Abtreter erbracht wurde und eine Zuteilung des gesamten flächenbezogenen Beitrags an den Übernehmer nicht mehr sachgerecht ist.

Die Direktzahlungsbeträge, deren Referenzzeit im Vorjahr liegt oder bei denen der Hauptanteil zur Zweckerfüllung beim Abtreter gelegen hat, bleiben beim Abtreter. Dazu gehört der Alpwingsbeitrag, der sich auf den gealpten Tierbestand im Vorjahr abstützt. Analog soll der Raus-Beitrag dem Abtreter zugeteilt werden, da die Erfüllung der Raus-Vorschriften im Winterhalbjahr eine besondere Leistung erfordert.

Bei einzelnen Direktzahlungsbeträgen kann eine sachgerechte Zuteilung nur aufgrund der erbrachten Leistungen erfolgen. Falls der Abtreter beispielsweise bereits alle vier beitragsberechtigten Güllegaben mit dem Schleppschlauch ausgebracht hat, kann dem Übernehmer kein Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung zugeteilt werden, auch wenn er selber noch Gülle mit dem Schleppschlauch ausbringt.

Nur tatsächlich ausbezahlte Beiträge Es kann nur aufgeteilt werden, was im Herbst ausbezahlt wird. So kann dem Übernehmer nicht die Auszahlung eines Beitrags zugeteilt werden, für den der Abtreter kein Gesuch eingereicht hat oder dessen Bedingungen nicht eingehalten wurden. Ebenfalls kann der Abtreter nicht die Zuteilung eines Biodiversitätsbeitrags verlangen, wenn der Übernehmer die Bewirtschaftungsanforderungen nicht einhalten konnte. In streitigen Fällen dürften sich allenfalls Fragen betreffend Schadenersatz stellen.



Es soll derjenige den Direktzahlungsbetrag erhalten, der für die Zweckerfüllung des Beitrags am meisten beigetragen hat.

Bild: Christian Mülhhausen, landpke.eu

Vorschlag Vertragsformulierung Für eine einvernehmliche Regelung empfiehlt sich eine Vereinbarung anlässlich der Hofübergabe. Eine solche Regelung zwischen Abtreter und Übernehmer ist nur möglich, wenn der Betrieb vom Abtreter direkt an den Übernehmer übertragen wird (z. B. Hofübergabe von Vater an Sohn). Bei der Übergabe eines Pachtbetriebs wird der Betrieb in der Regel dem Verpächter zurückgegeben und der Verpächter übergibt den Betrieb an einen neuen Pächter. Eine bisher nicht enthaltene Vereinbarung über die Auftei-

lung von Direktzahlungen stellt dann eine Ergänzung des Pachtvertrags dar, die nur im gegenseitigen Einvernehmen umgesetzt werden kann. ■

Autor Ruedi Streit, Schweizer Bauernverband, Agriexpert, Laurstrasse 10, Brugg, ☎ 056 462 51 11 www.agriexpert.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch

4 - 15